

Entwurf eines

Mandantenschreiben für Steuerberater oder Rechtsanwälte; Zielgruppe „Güterhändler“

Sehr geehrte

die neue Fassung des Geldwäschegesetz vom Juni 2017 hat für Güterhändler einige wichtige Neuerungen mit sich gebracht, wie z.B. die Senkung der Identifizierungsschwelle für Bartransaktionen auf 10.000 Euro. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie insbesondere auf das neue Transparenzregister und die Geldwäschegefährdungsanalyse hinweisen. Hierbei handelt es sich um Anforderungen, die im Normalfall relativ einfach zu erfüllen sind, deren Nichtbeachtung im Rahmen von Prüfungen aber leicht festgestellt werden und dann zu Bußgeldern führen kann.

Güterhändler und damit Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz ist jede Person die gewerblich Güter veräußert, unabhängig von deren Wert oder ob als Produzent oder Händler.

Transparenzregister für Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten

- Wirtschaftlich Berechtigter
 - Wirtschaftlich Berechtigte sind alle natürlichen Personen, die eine Gesellschaft kontrollieren oder mehr als 25% deren Anteile oder Stimmrechte halten.
 - Ist eine Gesellschaft oder Verein Anteilseigner, sind die natürlichen Personen abzuklären, die an ihr direkt oder indirekt mit mehr als 25 % beteiligt sind. Sind solche Personen nicht feststellbar, gelten die Geschäftsführer der Beteiligungsgesellschaft als wirtschaftlich Berechtigte.
 - Für Stiftungen und Trusts gilt bereits ein Prozentsatz von 10%. Außerdem gelten hier alle Vorstände, Treuhänder oder Entscheidungsträger als wirtschaftlich Berechtigte.

- Meldepflichtige Informationen
 - Informationen über wesentliche Beteiligungen, Stimmrechte oder andere Kontrollmöglichkeiten, die nicht in den genannten Registern eingetragen sind, wie z.B. Treuhandverhältnisse, Stimmrechtsbindungsverträge.
 - Bei natürlichen Personen sind deren Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Wohn- oder Geschäftsadresse zu melden.

- Keine zusätzliche Meldepflicht bei bereits bestehenden Registereintragungen
 - Informationen, die bereits in einem öffentlichen Register in Deutschland eingetragen sind (Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Unternehmensregister), brauchen nicht noch einmal gemeldet werden.

- Registrierung beim Transparenzregister
 - Unternehmen sollte sich online beim Transparenzregister anmelden auch wenn derzeit keine meldepflichtigen Informationen vorliegen.

Geldwäschegefährdungsanalyse

- Eine Gefährdungsanalyse für Güterhändler kann im Normalfall kurz und knapp sein.
- Wesentlich ist, dass Sie für den Fall einer Prüfung überhaupt zeigen können, dass Sie sich Gedanken darüber gemacht haben, ob und wo für Ihre Geschäftstätigkeit ein Geldwäscherisiko besteht und welche Schutzmaßnahmen dagegen bestehen (z.B. ordnungsgemäße Buchhaltung, steuerlich korrekte Rechnungen).
- Allerdings: Bei Geldwäsche geht es nicht nur um Bargeldtransaktionen. Zum Beispiel können Rechnungen auf Konten außerhalb des Heimatlandes eines Beraters auf ein erhöhtes Geldwäscherisiko hinweisen ebenso wie Geschäftsbeziehungen in Korruptionsrisikoländer oder mit Embargostaaten.

Vorabprüfliste Gefährdungsanalyse

- Im Internet unseres Compliance Partners CompCor Compliance Solutions GmbH & Co KG finden Sie hierzu ein Formular, das Sie zu einer ersten Selbsteinschätzung selbst ausfüllen können. Bei Bedarf oder Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter.